

sehe entnommen und in ein besonderes Gesetz gebracht werden möchten.

Graf H o h e n t h a l: Darf ich mir noch eine Frage an den Antragsteller erlauben? Ich verstehe nicht, wie der Wunsch des Antragstellers erfüllt werden soll, daß die Untersuchung nicht den Steuerbehörden verbleibe. Da würde ein besonderer Antrag zu stellen sein; denn außerdem würde ja der Regierung frei stehen, die Untersuchung der Steuerbehörde zuzuweisen.

Secr. v. B e d t w i t z: Bei §. 32. ist mir bedenklich geworden, ob nicht die Bestimmung, welche hier getroffen worden ist, mit einer Bestimmung im Criminalgesetzbuche im Widerspruch stehe, wo nämlich die Beschädigung öffentlicher Bauwerke u. s. w. mit berücksichtigt worden ist? Freilich, wenn die Steuerbehörde die Cognition in solchen Fällen erhielte, so würde sie diesem Gesetze nachgehen; wenn aber die Polizeibehörde die Untersuchung zu führen hätte, so würde sie nach dem Criminalgesetzbuche gehen. Wir kommen also hier in der That in einen Widerspruch, und das ist es, was ich zur Unterstützung des Amendements vom Secr. H a r z und Bürgermeister Gottschald anführen wollte.

Prinz J o h a n n: Ich erlaube mir zu bemerken, daß dieser Fall unter denen im Criminalgesetzbuch nicht begriffen ist. Es handelt sich hier bloß um Verletzung von Schlagbäumen, Taristafeln u. dgl., und das sind nicht solche öffentliche Bauwerke, wie sie im Criminalgesetzbuche aufgeführt sind. Chausseen könnten darunter gemeint sein, aber nicht diese Gegenstände.

Präsident: Ich würde sofort fragen: Ob die Kammer §. 32. des Gesetzes annehme? Wird einstimmig bejaht.

Bei §. 33. hat die Deputation Nichts erinnert.

Präsident: Ich frage die Kammer: Ob sie §. 33. annehme? Einstimmig angenommen.

Referent Ritterstädt: Bei §. 34. hat die II. Kammer beschlossen: „Die Strafe relativ, und zwar: von einem bis mit fünf Thalern zu bestimmen.“ Ihre Deputation bemerkt: „Hier werden die einzelnen Fälle der Uebertretung wohl immer einander gleich sein, und es kann dadurch leicht großer Schaden angerichtet werden. Aus diesen Gründen kann die Deputation den Beitritt zum jenseitigen Beschlusse nicht, sondern muß anrathen, es beim Gesetzentwurf zu lassen.“

v. P o l e n z: So sehr ich auch den einen Grund der geehrten Deputation anerkenne, daß die Vergehungen sich allemal gleich sein werden, man daher verschiedene Strassätze nicht nöthig habe, so scheint mir doch das Maß derselben sehr unverhältnißmäßig gegen alle andern Sätze, die angenommen worden sind. Es soll z. B. die Verletzung von Schlagbäumen, §. 33., wo man allemal den bösen Willen voraussetzen kann, zu defraudiren oder durchzukommen, ohne den Chausseesatz zu erlegen, nur mit 1 Thlr. bestraft werden; dagegen die Kleinigkeit, daß ein Kutscher auf der linken Seite ausweicht, soll mit 5 Thlr. bestraft werden. Das scheint mir zu unverhältnißmäßig, weshalb ich vorschlagen würde, man sollte überhaupt 1 Thlr. annehmen als Strafe für den, welcher die Vor-

schrift aus den Augen setzt und nicht rechts, sondern links ausweicht. Ich will nur den Fall anführen, wo ein Mensch, der mit Bauerpferden fährt, die Pferde an der Reine lenkt; er ist nicht allemal im Stande, sie so zu führen, zumal wenn von hinten ein Fuhrwerk kommt, daß er die vorgeschriebene Seite richtig trifft: er ist auch vielleicht eingeschlafen, und in solchem Falle wäre doch diese Strafe hart, ja oft nicht einzubringen.

v. B i e d e r m a n n: Ich möchte noch hinzusetzen, daß in andern Ländern hierin andere Gesetze bestehen; so wird in Böhmen links ausgewichen, und wenn ein solcher Fuhrmann eben erst über die Grenze kommt, so kann er in der besten Absicht links ausweichen.

Prinz J o h a n n: Ich kann mich durchaus mit dem Vorschlage nicht einverstehen. Ich glaube, je mehr man in das Gebiet der Polizeistrafen herabgeht, um so mehr verliert das Prinzip der relativen Strafen an Bedeutung. Dieses Prinzip ist deshalb nothwendig, weil zugleich die moralische Würdigung dabei ausgesprochen wird. Bei Polizeistrafen ist das nicht der Fall; es dient das Faktum zum Anhalten, und ich kann die Handlung nicht für eine solche Kleinigkeit halten, da Leib und Leben des Menschen davon abhängt. Einschlafen soll der Fuhrmann nicht, und wenn Einer von Böhmen nach Sachsen kommt, so mag er den Anschlag am Chausseehause lesen.

Nachdem der Antrag von v. Polenz die ausreichende Unterstützung gefunden hatte, daß der Satz auf 1 Thlr. gestellt werde, äußert:

v. P o s e r n: Ich würde den Satz um so mehr unterstützen, da der Fall vorkommt, wo ein leichtes Fuhrwerk einem schwer beladenen begegnet; der Fuhrmann des letztern könnte, namentlich bei den im Frühjahr stattgefundenen schlechten Wegen, aus dem Gleise nicht herauskommen, aus Barmherzigkeit lenkte man auf eine andere Seite, als die anbefohlene, und für dieses Werk der Barmherzigkeit 5 Thlr. zu geben, ist doch unbillig.

Prinz J o h a n n: Man wird aber nicht gestraft, wenn es der Andere nicht anzeigt.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Ich wollte nur noch bemerken, daß ich mich dafür, daß man die Strafe ein für allemal auf 1 Thlr. feststelle, auf keinen Fall aussprechen könnte. Es kommen Fälle vor, die eine härtere Ahnung verdienen; es kommt, wie von Sr. Königlichen Hoheit bemerkt worden ist, häufig Leib und Leben in Gefahr, z. B. wenn Jemand auszuweichen sich weigert, oder sich stellt, als wenn er auswiche, dann aber, wenn der Andere nun herzukommt, wieder hervorbricht. Kommt aber der Fall vor, wo es nicht möglich war, richtig auszuweichen, so wird das auch Berücksichtigung erhalten.

D. G r o ß m a n n: Ich nehme den Beschluß der II. Kammer als Antrag wieder auf und bitte den Hrn. Präsidenten, ihn zur Unterstützung zu bringen.

Präsident: D. Großmann hat darauf angetragen, daß